



GStB

Eröffnungsbilanz: Geleistete Zuwendungen

Nach § 38 Abs. 1 GemHVO sind von der Gemeinde mit einer mehrjährigen Zweckbindung oder mit einer mehrjährigen Gegenleistungsverpflichtung geleistete Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als immaterielle Vermögensgegenstände auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen. Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände sind Investitionsauszahlungen. Sie können grundsätzlich aus der Aufnahme von Investitionskrediten finanziert werden, sofern die sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Kreditfinanzierung von Investitionen erfüllt sind.

Die Abschreibung der als immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesenen Zuwendungen erfolgt bei einer Zweckbindung der Zuwendungen über den Zeitraum der Zweckbindung. Sofern die Zuwendungen unter der Voraussetzung einer mehrjährigen Gegenleistungsverpflichtung gewährt wurden, erfolgt die Abschreibung über den Zeitraum der Gegenleistungsverpflichtung. Ist die Gegenleistungsverpflichtung zeitlich nicht begrenzt, ist die Abschreibung über die Nutzungsdauer des geförderten Vermögensgegenstands vorzunehmen. Die Abschreibungen belasten den Erfolgs Haushalt und die Erfolgsrechnung im jeweiligen Haushaltsjahr.

Voraussetzung für die Aktivierung der Zuwendungen als immaterielle Vermögensgegenstände ist, dass

- die Zuwendung für die Anschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstands gewährt wurde und die Zuwendung mit einer
- mehrjährigen Zweckbindung oder
- mehrjährigen Gegenleistungsverpflichtung verknüpft ist.

Geleistete Zuwendungen mit einer mehrjährigen Zweckbindung
Die Zweckbindung kann sich ergeben aus:

- einer Vereinbarung zwischen Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger,
 - aus allgemeinen Bedingungen für die Zuwendungsgewährung und
 - aus sonstigen Rechtsvorschriften.
- Die Praxis zeigt, dass bei der Gewährung von Zuwendungen in den wenigsten Fällen im entsprechenden Bewilligungsbescheid eine Zweckbindungsfrist explizit verankert wurde. Darüber hinaus haben die Zuwendungsgeber grundsätzlich keine allgemeinen Bewilligungsbedingungen erlassen, wie beispielsweise das Land in der VV zum § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), in denen bei Gewährung einer Zuwendung die Vorgabe einer Zweckbindungsfrist allgemein vorgeschrieben ist.

Auf der anderen Seite sind die Zuwendungsgeber in wichtigen Bereichen gesetzlich zur Gewährung von Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen durch Dritte verpflichtet. Beispielhaft seien angeführt:

- die Pflichtzuweisungen nach § 87 Abs. 2 des Schulgesetzes an kommunale Träger von Schulen für den Bau/Erweiterung von schulischen Gebäuden in Höhe von mindestens 10%,
- die Pflichtzuweisungen nach § 15 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz an die Träger der Kindertagesstätten zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten und
- die Pflichtzuweisungen nach § 11 Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes in Höhe von 75% zu den Baukosten von Rettungsleitstellen.

In der letzten Lenkungsgruppensitzung des Projektes „Kommunale Doppik Rheinland-Pfalz“ wurde festgelegt, dass in den o.g. Fällen (spezialgesetzliche Pflichtzuweisungen) implizit eine Zweckbindungsvereinbarung angenommen werden kann. Als Zweckbindungsfrist kann in derartigen Fällen auf folgendes Hilfskons-

trukt zurückgegriffen werden:

In Teil II der VV zu § 44 LHO sind die Grundsätze für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände niedergelegt. In Ziffer 8 werden u.a. Fälle der Rückforderung von Zuwendungen dargestellt. Nach Ziffer 8.2.4, dritter Spiegelstrich, kann die Bewilligungsbehörde von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und damit von einer Rückforderung der Zuwendung absehen, wenn seit der Anschaffung oder Fertigstellung der Gegenstände bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 25 Jahre, im Übrigen 10 Jahre vergangen sind, sofern nicht abweichende Zweckbindungszeiträume zugelassen wurden. Die Vorschrift selbst beinhaltet keine Zweckbindungsfristen, sondern stellt zeitliche Fristen auf, bei deren Verstreichen die Bewilligungsbehörde auf einen Widerruf des Bewilligungsbescheides und eine Rückforderung der geleisteten Zuwendung verzichten kann. Indirekt lassen sich daraus gleichwohl allgemeine Zweckbindungsfristen ableiten. Danach würde bei Zuwendungen für die Anschaffung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mindestens eine Zweckbindungsfrist von 25 Jahren gelten, bei der Anschaffung oder Herstellung sonstiger Vermögensgegenstände eine solche von 10 Jahren. Diese Zweckbindungsfristen werden bei allen aufgrund spezialgesetzlicher Vorschriften zu leistenden Pflichtzuweisungen an kommunale oder kirchliche bzw. gemeinnützige Aufgabenträger angewendet, auch wenn im entsprechenden Bewilligungsbescheid keine Zweckbindungsfrist eingeräumt wurde.

Geleistete Zuwendungen mit einer mehrjährigen Gegenleistungsverpflichtung

Bei Ortsgemeinden kommen geleistete Zuwendungen mit einer mehrjährigen Gegenleistungsverpflichtung u.a. im Bereich des Straßenbaus an die Träger der gemeindlichen Abwasserbeseitigung als geleistete Baukostenzuschüsse für die Oberflächenentwässerung der Ortsstraßen in Betracht.